



Dezember 2020

Liebe Schüler*innen des Katharineums,

an unserer Schule soll sich jede*r von euch angenommen, geschützt und sicher fühlen. Diskriminierendes, gewalttätiges und menschenverachtendes Verhalten soll an unserer Schule keinen Platz haben. Stattdessen bauen wir auf gegenseitigen Respekt, Toleranz und Hilfsbereitschaft, aber auch den Mut, sich selbst oder anderen in schwierigen Situationen Hilfe zu holen. Denn wir als Schule sind der Überzeugung:

Hilfe holen ist kein Petzen! Hilfe holen ist kein Verrat! Hilfe holen ist dein gutes Recht!

Gewalt kann viele Gesichter haben: körperliche Gewalt, verbale Gewalt (z.B. Beleidigungen), psychische Gewalt (z.B. Mobbing) usw. Mit unserem „Schutzkonzept gegen sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch“ stellen wir uns im Speziellen klar gegen jede Form von sexuell grenzverletzendem Verhalten – unabhängig davon, ob es von Schüler*innen, Lehrkräften oder anderen Mitarbeiter*innen an unserer Schule ausgeht.

Ihr habt jederzeit die Möglichkeit und das gute Recht, euch an eine Person eures Vertrauens zu wenden, wenn ihr sexuelle Grenzverletzungen oder Übergriffe in der Schule erlebt oder beobachtet. Eure Vertrauens- und Ansprechperson kann jede Lehrerin und jeder Lehrer, unsere Schulsozialarbeiterin oder z.B. auch die Mitarbeiter*innen in der Hausaufgabenbetreuung sein.

Auf der Rückseite dieses Info-Blatts findest du nähere Informationen zum Schutzkonzept und zum Beschwerdeverfahren an unserer Schule. Das komplette Konzept findet ihr im Download-Bereich unserer Homepage.

Die Lehrerinnen und Lehrer des Katharineums
Die Schulleitung des Katharineums

Fragen und Antworten zum Schutzkonzept und zum Beschwerdeverfahren

1. Was ist ein Schutzkonzept?

Jeder Mensch hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Dies bedeutet u.a., dass du allein das Recht hast zu entscheiden, wer dich anfassen, umarmen oder küssen darf, und dass du das Recht hast, dich gegen sexuelle Belästigung und sexuelle Übergriffe zu wehren – unabhängig davon, ob diese von Mitschüler*innen, Lehrkräften oder anderem Personal an der Schule oder Menschen außerhalb der Schule ausgehen. Umgekehrt bedeutet dies, dass auch du die Grenzen anderer Menschen respektieren und achten musst.

Das Schutzkonzept hat das Ziel, dein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu schützen, und sieht im Falle von sexuell grenzverletzendem Fehlverhalten die Möglichkeit vor, dass du dich in der Schule an eine Vertrauensperson deiner Wahl wenden kannst.

2. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Zunächst schilderst du deiner Vertrauensperson (z.B. einer Lehrkraft deiner Wahl) den Vorfall bzw. die Vorfälle (Was? Wer? Wann? Wo?). Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n andere*n Schüler*in, wird diese*r ebenfalls zu dem Vorfall befragt. Bestätigt sich der Verdacht, wird die Klassenkonferenz über Konsequenzen entscheiden.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Lehrkraft, so liegt die Klärung des Sachverhalts beim Schulleiter (bzw. bei schwerwiegendem Fehlverhalten bei der Obersten Schulaufsicht in Kiel). Bestätigt sich der Verdacht, entscheidet der Schulleiter (bzw. bei schwerwiegendem Fehlverhalten die Oberste Schulaufsicht in Kiel) über die Konsequenzen.

In beiden Fällen ist es das Ziel, dass sich deine Situation verbessert und die andere Person ihr Fehlverhalten beendet. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten sieht das Schutzkonzept eine Trennung von Betroffenen und Beschuldigten vor, z.B. durch Unterricht des*der Beschuldigten in einer anderen Klasse.

3. Wer erfährt von meiner Beschwerde?

Innerhalb der Schule erfährt zunächst ausschließlich deine Vertrauensperson von deiner Beschwerde. Sie hält die Informationen unter Verschluss und achtet den Datenschutz. Im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens ist die Weitergabe der Informationen an weitere Personen notwendig (siehe Punkt 2.), da es sonst zu keiner Besserung oder Beendigung der Situation kommen kann. Zwei Dinge sind jedoch sicher: a.) Deine Vertrauensperson unternimmt nichts, was sie nicht vorher mit dir abgesprochen hat, b.) alle am Beschwerdeverfahren beteiligten Person haben eine Schweigepflicht.

4. Habe ich Nachteile, wenn ich mich beschwere?

Aus einer Beschwerde dürfen dir keine Nachteile erwachsen. Dies wird sehr deutlich mit der beschuldigten Person kommuniziert.

[Anders sieht dies natürlich bei Falschaussagen bzw. Falschbeschuldigungen aus. Diese werden als Vergehen sehr ernst genommen und ziehen entsprechende Konsequenzen nach sich.]

5. Kann man auch eine*n Freund*in zur Vertrauensperson mitnehmen?

Natürlich kannst du jemanden als Unterstützung mitnehmen bzw. selbst jemand anderen als Beistand begleiten. Betrifft ein Anliegen eine ganze Klasse, können sich z.B. auch die beiden Klassensprecher*innen gemeinsam an eine Vertrauensperson ihrer Wahl wenden.

6. Was kann ich tun, wenn ich mit niemandem aus der Schule sprechen möchte?

Links zu entsprechenden Beratungsstellen und Hilfsangeboten in Lübeck findest du auf der Seite ...

7. Geht es nur um Vorfälle, die sich in der Schule ereignen?

Nein. Wir bieten ebenso Hilfe und Unterstützung bei Fällen von sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch im familiären bzw. privaten Umfeld an – unabhängig davon, ob du selbst betroffen bist/warst oder den Verdacht hast, dass ein*e Mitschüler*in betroffen ist/war. Unser Ziel ist es auch hier, euer Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung durchzusetzen.

Hilfe holen ist kein Petzen! Hilfe holen ist kein Verrat! Hilfe holen ist dein gutes Recht!